

Satzung

des Hochschullehrerbundes (hblb) e. V., Landesverband Hessen vom
29.03.1971, geändert am 07.12.1984, geändert am 26.06.2018, zuletzt
geändert am 28. Oktober 2022, eingetragen unter VR 1295 beim
Amtsgericht Wiesbaden

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- § 1 Der Verband führt den Namen Hochschullehrerbund (**hblb**) e.V., Landesverband Hessen (**hblb**Hessen).
- § 2 Sitz des Verbandes ist Wiesbaden.
- § 3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- § 5 Der **hblb**Hessen vertritt die Interessen und die berufsbezogenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen in Hessen.
- § 6 Der **hblb**Hessen berät und unterstützt seine Mitglieder in dienstlichen, fachlichen und persönlichen Angelegenheiten.
- § 7 Er soll auch die Fortbildung, die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit der Mitglieder in Forschung und Lehre unterstützen sowie an der Weiterentwicklung der Methodik und Didaktik mitarbeiten.
- § 8 Der Landesverband betreibt die Kontaktpflege der Mitglieder untereinander, zu den Studierenden und zu den Institutionen des Landes Hessen.
- § 9 Der **hblb**Hessen nutzt die Unterstützung durch die Bundesvereinigung und stimmt sich im Hinblick auf die Aktivitäten bei Bedarf mit der Bundesvereinigung ab.
- § 10 Bzgl. landespolitischer Aspekte sind die Aufgaben des **hblb**Hessen insbesondere
 - a. die Mitwirkung an der Wissenschaftspolitik
 - b. die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie die Fortentwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften
 - c. die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen, Gremien und Verbänden.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

- § 11 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen in Hessen können Mitglied des **hlb**Hessen sein.
- § 12 Die Mitgliedschaft im **hlb**Hessen kann von jeder berechtigten Person durch Einreichung eines ausgefüllten Aufnahmeantrages über die Bundesgeschäftsstelle beantragt werden. Vorgehensweise und Antragsformular zur Beantragung der Mitgliedschaft sind auf der homepage des **hlb**Hessen: <http://hlb-hessen.de> zu finden.
Die Aufnahme wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich erklärt.
- § 13 Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben Mitglied, ebenso besteht die Mitgliedschaft bei Eintritt in den Ruhestand fort.
- § 14 Die Mitgliedschaft endet
- (1) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds.
Diese wird nach Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in welchem die Austrittserklärung dem Vorstand des Landesverbandes zugeht.
 - (2) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Verbandsinteressen.
Ein entsprechender Antrag inkl. Begründung kann durch jedes Mitglied des Landesverbandes gestellt werden.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (3) durch Tod.
- § 15 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf weitere Unterstützung durch den Verband nach Abschnitt 2. sowie auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie aller Rückstände verpflichtet.
- § 16 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.
Die Mitglieder können nach Eintritt in den Ruhestand (Pension oder Rente) die Reduzierung ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags schriftlich beim Landesvorstand des **hlb**Hessen beantragen. Der geringere Mitgliedsbeitrag wird mit dem auf den Antrag folgenden Kalenderjahr wirksam.

4. Organe des Verbandes

§ 17 Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Vorstand

§ 18 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Mindestens jedes zweite Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes brieflich oder elektronisch mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Mit der Einladung wird den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung zugestellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des **hlb**Hessen gemäß Abschnitt 2.
 - b. Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung und Festlegung der Beiträge
 - c. Bewilligung der Haushaltsvoranschläge
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - g. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - h. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - i. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - j. Beschlussfähigkeit über Anträge und Beschwerden
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Beschlussfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- (6) In Satzungsfragen entscheidet die MV mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (7) Der Schriftführer hat über die MV ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und an die Mitglieder zeitnah zu übersenden ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann online (per Videokonferenz) oder in Präsenz stattfinden. Die Veranstaltungsform wird mit der Einladung kommuniziert.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband im Sinne des BGB
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den ihm von der MV gegebenen Richtlinien in eigener Verantwortung.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden ihnen erstattet. Bei Reisen werden die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) angewendet.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Verbandsmitglieder beratend zu den Vorstandssitzungen heranzuziehen.
- (6) Die MV wählt die Vorstandsmitglieder einzeln für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl. Abberufung vor Ende dieses Zeitraums sowie Wiederwahl sind durch eine MV zulässig.

5. Auflösung des Verbandes

- § 20 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen der **hלב**-Bundesvereinigung übertragen.

Sitz der Geschäftsstelle:
Wissenschaftszentrum Postfach
20 14 48 - 53144 Bonn Telefon
0228 555256-0
Telefax
0228
555256- 99
Internet:
www.hלב.de